Der Förderantrag ist über das Serviceportal der Universitätsstadt Siegen zu stellen.

Beizufügen sind:

- [x] Kostenvoranschlag einer Fachfirma
- [x] mindestens ein Foto
- [x] Bescheinigung über Strafanzeige (Fall A)
- [ ] gegebenenfalls Baugenehmigung
- [ ] gegebenenfalls denkmalrechtliche Erlaubnis

Ihr Weg zur Förderung

Information	Infos einholen über Internetseite, Kontakt und Richtlinie
Antrag und Unterlagen	Antrag im Serviceportal der Stadt Siegen ausfüllen und einreichen
Prüfung und Bewilligung	Prüfung und Bewilligung durch die Stadt Siegen
Umsetzung	Umsetzung der Maßnahme
Umsetzungs-nachweis	Einreichen der Rechnung, des Zahlungsbelegs und Fotos
Auszahlung	Auszahlung des Zuschusses

Kontakt

Bei Fragen zum Förderprogramm wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsgruppe Stadtentwicklung
Telefon: 0271 404-3289
E-Mail: stadtentwicklung@siegen.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Siegen unter:

www.siegen.de/foerderprogramme

oder diesen QR-Code scannen

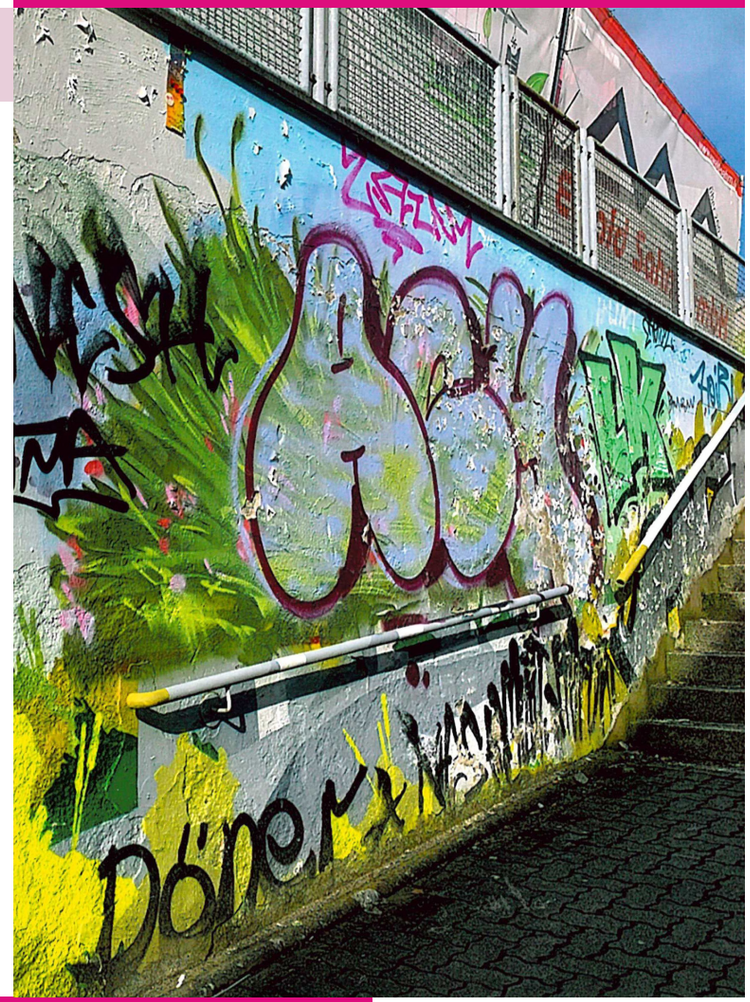

Herausgeber:
Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister

Arbeitsgruppe Stadtentwicklung
Lindenplatz 7 I 57078 Geisweid

www.siegen.de
www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen
www.instagram.com/stadtsiegen

Stand: März 2026 Foto: Martin Zielke

Graffitischutz-Förderung

Oberstadt

SIEGEN PULSIERT

Warum wird gefördert?

Immer wieder kommt es zu Farbschmierereien an privaten Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen durch illegale Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursacht. Der Universitätsstadt Siegen liegt ihr Erscheinungsbild am Herzen, weshalb die Förderung den von illegalen Schmierereien betroffenen Eigentümerinnen/Eigentümer einen Anreiz zur Entfernung und Versiegelung durch finanzielle Entlastung bieten soll und damit die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des öffentlichen Raums erhöht wird.

Was wird gefördert?

- Fall A: Beseitigung von illegalen Graffiti und sonstigen Farbschmierereien an Wohngebäuden, Garagen, Mauern, Einfahrten und Eingängen inklusive Schutzanstrich in Form einer permanenten, witterungsresistenten und umweltverträglichen Oberflächenversiegelung (zukünftige Graffiti lassen sich ohne professionelle Reinigung entfernen)
- Fall B: Vorbeugender Schutzanstrich (ohne vorhandene Graffiti / Farbschmierereien)

Höhe der Förderung

- Fall A: 75 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien inklusive anschließender Versiegelung von Flächen, maximal jedoch 50 Euro pro m²
- Fall B: 75 Prozent der Kosten zur vorbeugenden Versiegelung von Flächen, maximal jedoch 35 Euro pro m².

Die Förderhöchstsumme beträgt 2.500 Euro pro Immobilie. Ein Zuschuss für eine Immobilie kann nur einmal pro Jahr gewährt werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Natürliche und juristische Personen für bauliche Anlagen in ihrem Eigentum, dazu zählen auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sowie Erbbauberechtigte von Grundstücken und Verwalterinnen und Verwalter entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung

Weitere Vorausetzungen
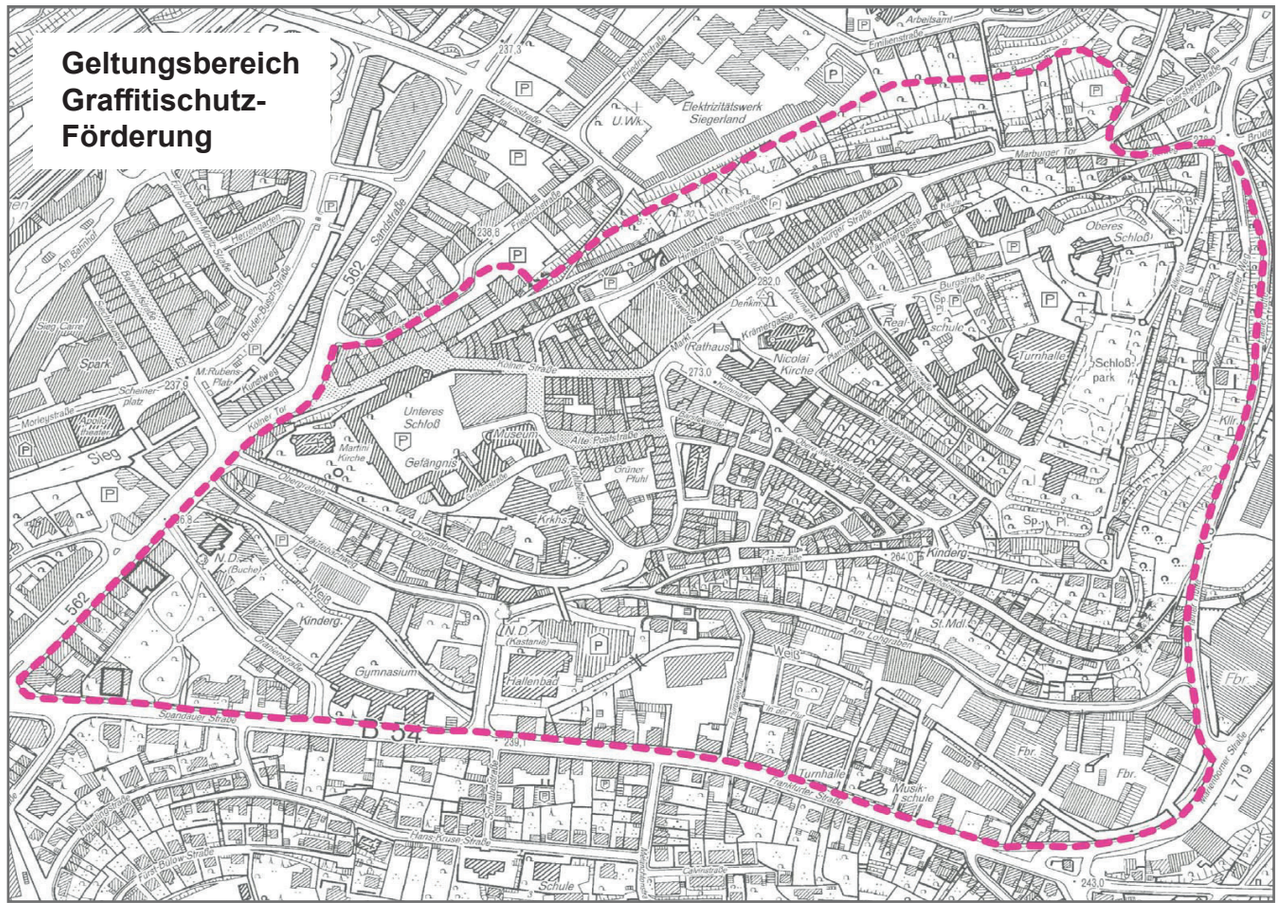
- Die Maßnahme wird von einer eingetragenen Fachfirma auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt.
- Die Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.